

## **GR\_GERICHTE PKG 2013 21 vom 23. Januar 2013**

GR Gerichte, 2013-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2013\\_21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2013_21)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2013 21 du 23 janvier 2013

IT: GR\_GERICHTE PKG 2013 21 del 23 gennaio 2013

### **Regeste**

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

### **Erwägungen**

#### **E. 21**

129 PKG 2013 die Siegelung vorzunehmen hätte. Für eine solche Auslegung enthalte das Gesetz keine Anhaltspunkte (Urteil des Bundesgerichts 1B\_546/2012 vom

#### **E. 23**

Januar 2013, E. 2.2). d. Daraus erhellt nun aber mit aller notwendigen Klarheit, dass die Staatsanwaltschaft nach Auffassung des Bundesgerichts «ohne Weiteres» zuständig ist, über die Siegelung zu befinden. Dies muss vorliegend umso mehr gelten, als der Beschwerdeführer weder anlässlich der Hausdurchsuchung noch in seiner Begründung zuhanden der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 15. Juli 2013 (KB B/3) einen Siegelungsgrund im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO geltend, geschweige denn glaubhaft gemacht hat. Insofern erweist sich denn auch dessen Berufung auf die Botschaft zur StPO als unbehelflich. Darin wird nämlich festgehalten, dass im Rahmen des Antrags um Siegelung einzig vorzubringen sei, eine Durchsuchung sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen (beispielsweise die betreffenden Gegenstände enthielten Geheimnisse ohne Relevanz für das Verfahren) unzulässig, wobei angesichts des provisorischen Charakters der Siegelung die Glaubhaftmachung solcher Gründe genüge (Botschaft zur StPO, S. 1239). Der Beschwerdeführer irrt somit, wenn er der Meinung ist, die Staatsanwaltschaft habe die Siegelung in jedem Fall vorzunehmen, wenn dies vom Inhaber der Aufzeichnungen und Gegenstände verlangt werde. Nach dem Wortlaut von Art. 248 Abs. 1 StPO hat die Strafverfolgungsbehörde die Siegelung vorzunehmen, wenn der Inhaber geltend macht, dass sich unter den Aufzeichnungen solche befinden, die wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen. Zwar lösen in der Tat bereits die Angaben des berechtigten Betroffenen, d. h. die blosser Behauptung schutzwürdiger Geheimnisse, die Pflicht der Behörde zur Siegelung aus, ohne dass die Strafverfolgungsbehörde eine Prüfung und Beurteilung der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Darstellung vorzunehmen hätte. Nichtsdestotrotz bedarf es aber der Geltendmachung eines solchen Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechts oder eines anderen schützenswerten Geheimnisses (vgl. Keller, a. a. O., N 8 f. zu Art. 248 StPO; Thormann/Brechbühl, a. a. O., N 10 zu Art. 248 StPO). Eben dieser Obliegenheit ist der Beschwerdeführer vorliegendenfalls jedoch nicht nachgekommen. Nichts anderes ergibt sich auch aus der vom Beschwerdeführer herangezogenen Kommentarstelle von Riklin,

gemäss welchem es nur einer Behauptung bedarf, wohingegen die Beschlagnahmefreiheit weder bewiesen noch glaubhaft gemacht werden müsse (Franz Riklin, StPO Kommentar, Zürich 2010, N 1 zu Art. 248 StPO). Wie die Staatsanwaltschaft sowohl in der angefochtenen Verfügung (KB 1) als auch in ihrer Vernehmlassung (act. A.2) zutreffend ausgeführt hat, hat der Beschwerdeführer entgegen den vorangegangenen Ausführungen jedoch weder bei der Hausdurchsuchung noch in seinem 21

130 PKG 2013 Schreiben vom 15. Juli 2013 (KB B/3) Siegelungsgründe im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO geltend oder auch nur ansatzweise glaubhaft gemacht. Vielmehr hat er sich mit der Begründung begnügt, vermeiden zu wollen, dass die sichergestellten Aktien in falsche Hände gerieten. Dass der Beschlagnahme der betreffenden Aktien ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht entgegenstehen soll, wird auch mit der vorliegenden Beschwerde weder behauptet noch dargetan. Ebenso wenig werden seitens des Beschwerdeführers andere Gründe im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO, worunter insbesondere schützenswerte Unternehmensgeheimnisse wie geschützte Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse fallen (vgl. Keller, a. a. O., N 23 zu Art. 248 StPO), angerufen. Inwiefern derartige Gründe im konkreten Fall vorliegen sollen, ist denn auch nicht ersichtlich. e. Aus den vorangegangenen Erwägungen folgt, dass der Beschwerdeführer seiner Obliegenheit, beim Siegelungsantrag ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht (zumindest) geltend zu machen, nicht nachgekommen ist, weshalb die Staatsanwaltschaft das entsprechende Gesuch unter diesen Umständen ablehnen durfte, ohne Bundesrecht zu verletzen. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet, was zu deren Abweisung führt. SK2 13 40 Beschluss vom 26. November 2013 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.